

Satzung

Gustav-von-Struve-Stiftung e.V.

(Stand 12.12.2017)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Gustav-von-Struve-Stiftung“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil.
- (2) Der Verein wirkt im Bundesland Baden-Württemberg.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein fördert die Idee des freiheitlichen Konservatismus in Baden-Württemberg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen über freiheitlich-konservative Werte und deren Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf alle Bereiche der Gesellschaft. Besonderes Augenmerk richtet der Verein dabei auf die politische Bildungsarbeit. Der Verein ist der Bewahrung und Weiterentwicklung bürgerlicher Freiheitsrechte, der historisch gewachsenen staatlichen Ordnung, der demokratischen Teilhabe, der Förderung des demokratischen Staatswesens und der Identität des deutschen Staatsvolkes, auf der Grundlage seines humanistischen Erbes, verpflichtet. Der Verein beschäftigt sich wissenschaftlich mit Fragen der Politik, Wirtschaft, Kultur, Geschichte und Rechtsstaatlichkeit. Er fördert daneben die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Vermittlung politischer Bildung im Rahmen von Vorträgen, Seminaren, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen, Bildungsreisen, Studien,
 - b. die Veröffentlichung von Publikationen,
 - c. die Forschung auf dem Gebiet des Humanismus, des Konservatismus und der deutschen Identität,
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der politischen Bildung,
 - e. die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend, insbesondere Schüler und Studenten,
 - f. die Ausschreibung eines Jungautorenwettbewerbes mit Preisverleihung
 - g. sowie die Wahrung des ideellen Erbes Gustav von Struves und die Forschung an selbigem.

§ 4 Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführung und der Betreuung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

(7) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB für solche, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich im Sinne der Vereinszwecke einsetzen.

(2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 6 Beiträge

(1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Gruppenwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Ergänzend kann ein erweiterter Vorstand mit bis zu 2 Beisitzern gewählt werden. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

(6) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn redaktionelle Gründe vorliegen oder Anerkennungs-, Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden dies aus formalen Gründen, insbesondere zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vereines, verlangen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand berufen. Die dazu berufenen natürlichen Personen sollen sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wissenschaft, der Bildung oder der Gesellschaft auszeichnen. Eine Mitgliedschaft in der Gustav-von-Struve-Stiftung ist für die Berufung in den wissenschaftlichen Beirat nicht erforderlich.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks, kontrolliert die Umsetzung der Bildungsangebote und entscheidet über das Thema sowie die Verleihung des Gustav-von-Struve-Preises.

§ 11 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesstiftung Baden-Württemberg (Baden-Württemberg Stiftung gGmbH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist hierbei zulässig.